

Wenn und insofern die Zwecke des Zivilprozesses es geboten, rückte Klein ohne Bedenken, weil eben dadurch gerechtfertigt, partiell von Grundsätzen und deren konsequenter Durchführung ab.<sup>168</sup> Die Zweckmässigkeit der Ausgestaltung der Zivilprozessordnung, davon war Klein überzeugt, würde sich nämlich letztlich in der Praxis und bei der Rechtsanwendung auszahlen und den neuen Zivilprozess praxistauglich und lebensfähig machen, während dogmatische Folgerichtigkeit allein und striktes Beharren auf Prinzipien die Zivilprozessordnung an vielen Stellen zur *lex imperfecta* werden liesse.<sup>169</sup> Für Klein wog somit in dieser Hinsicht die praktische Zweckmässigkeit schwerer als Stringenz in der Dogmatik, was sich im neuen Zivilprozessrecht – erkenntlich un-, aber nicht antidogmatisch – niederschlug.<sup>170</sup>

Welche Zwecke dabei *anerkannt* wurden und der Zivilprozess verfolgte, konnte nicht dem Gericht festzulegen überlassen werden, «sondern das Gesetz bestimmt, wie weit die Zweckmässigkeit maßgebend sein darf»<sup>171</sup>. Bezweckte demnach der Zivilprozess besondere prozessökonomische Fortschritte, musste der Gesetzgeber sich nicht nur davon leiten lassen, sondern sie ferner klar und deutlich in der Zivilprozessordnung selbst zum Ausdruck bringen und das Gericht bei der Rechtsanwendung darauf verpflichten.<sup>172</sup>

«Darin zeigt sich der große Nutzen der einheitlichen teleologischen Auffassung des ganzen Processes, daß man in dem immer leicht erkennbaren wirtschaftlichen oder socialen Endzwecke des Processes für *alle* Zwischenfälle und Glieder des Verfahrens einen verlässlichen Wegweiser und Warner neben sich hat. Diese Auffassung erspart Grübeln und Irren, und für viele zweifelhafte Complicationen gibt sich dann die Lösung sozusagen ungerufen.»<sup>173</sup>

---

168 Klein, Zivilprozeß, S. 228; vgl. bereits Klein, Pro futuro, JBl 20 (1891), S. 28. Sachers, S. 220; Rechberger, Jahrtausendwende, S. 57 f. m. N.; Rechberger, Ziele, S. 61; Stampfer, S. 78 f. m. w. H. und S. 90. Vgl. Fasching, Weiterentwicklung, S. 101 f.

169 Vgl. Dahlmanns, S. 2734.

170 Sachers, S. 220; Rechberger, Ziele, S. 55 f. und S. 61; vgl. Kralik, S. 89 m. w. H.; Schoibl, Entwicklung, S. 48 f. m. N. Stampfer, S. 79; siehe Fasching, Weiterentwicklung, S. 100 f.

171 Klein, Praxis, S. 133.

172 Vgl. Klein, Référé, S. 147; Klein, Zeit- und Geistesströmungen, S. 28.

173 Klein, Praxis, S. 63, Hervorhebung im Original; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 316.